



Förderrichtlinie

Förderprogramm: Dauerkulturen zur Starkregenvorsorge und zum Erosionsschutz

1. Förderziel

Ziel der Förderrichtlinie ist es, durch die Anpflanzung von *Miscanthus x giganteus* (steril und nicht invasiv) die Starkregenvorsorge zu erhöhen und die Erosion auf ausgewählten Flächen zu verringern. Die Dauerkultur hat die Eigenschaft, Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen gezielt zurückzuhalten und die Erosion auf betroffenen Flächen zu reduzieren.

Der Klimawandel zählt zu einer der bedeutendsten Herausforderungen der heutigen Zeit. Folgen wie die Zunahme von Extremwetterereignissen sind bereits heute spürbar und werden weiter zunehmen. Im Jahr 2021 war die Stadt Bornheim zum Beispiel bereits erheblich durch Starkregenereignisse betroffen. Zudem wurde im Zuge verschiedener Erosionsprojekte eine starke Erosionsgefährdung in Teilen des Stadtgebiets festgestellt.

Die Förderrichtlinie soll einen finanziellen Anreiz und Sicherheit für Antragstellende bieten, die im Interesse der Allgemeinheit *Miscanthus x giganteus* zur Starkregenvorsorge und zur Erosionsminderung auf Acker- und Dauerkulturflächen anbauen. Die Förderung richtet sich an alle Flächeneigentümer*innen und -pächter*innen von entsprechend geeigneten Flächen im gesamten Stadtgebiet von Bornheim.

2. Gegenstand der Förderung und Höhe der Zuwendung

Gefördert wird die Anpflanzung von *Miscanthus x giganteus* (steril und nicht invasiv), wenn der Anbau auf der genannten Fläche / den genannten Flächen den Zielen der Starkregenvorsorge und der Erosionsminderung dient.

Wenn der/die Antragstellerin **nicht vorsteuerabzugsberechtigt** ist, gilt Folgendes:

Pro m² können bis zu **maximal 0,50 € brutto** gefördert werden.

Dieser Betrag ergibt sich aus maximal 0,45 € brutto pro m², die insgesamt für alle nachgewiesenen Kosten für die Beschaffung und den Transport des Pflanzmaterials sowie die Pflanzung ausgegeben werden dürfen und einer festen Prämie von 0,05 € brutto m² als Ausgleich für die ausbleibende/verringerte Ernte in den ersten zwei Jahren.

Wenn der/die Antragstellerin **vorsteuerabzugsberechtigt** ist, gilt folgendes:

Pro m² können bis zu **maximal 0,40 € netto** gefördert werden.

Dieser Betrag ergibt sich aus maximal 0,36 € netto pro m², die insgesamt für alle nachgewiesenen Kosten für die Beschaffung und den Transport des Pflanzmaterials sowie die Pflanzung ausgegeben werden dürfen und einer festen Prämie von 0,04 € netto m² als Ausgleich für die ausbleibende/verringerte Ernte in den ersten zwei Jahren.



3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen oder Pächter*innen (mit Einverständnis des Eigentümers/der Eigentümerin), die Acker- und Dauerkulturflächen in der Stadt Bornheim bewirtschaften. Es wird vorausgesetzt, dass die Flächen das Potenzial haben, durch die Anpflanzung von *Miscanthus x giganteus* die Ziele der Starkregenvorsorge und Erosionsminderung zu erfüllen.

4. Fördervoraussetzungen

Ausschluss von Mehrfachförderungen

Eine Zuwendung ist nicht mit anderen Förderungen kumulierbar, die demselben Förderzweck dienen.

Flächeneignung

Die Fläche/n, auf der die Pflanzung erfolgen soll, muss/müssen nachweislich das Potenzial haben, durch die Anpflanzung von *Miscanthus x giganteus* (steril und nicht invasiv) zu den Zielen Starkregenvorsorge und Erosionsminderung beizutragen. Dies wird durch die Stadtverwaltung geprüft.

Je zusammenhängende Fläche muss ein separater Antrag gestellt werden.

Maßnahmenbeginn und -dauer

Gefördert werden erstmalige Neuanpflanzungen von *Miscanthus x giganteus* auf Acker- und Dauerkulturflächen im Stadtgebiet von Bornheim. Die Maßnahme darf erst nach Bewilligung umgesetzt werden. Flächen, die vor Erteilung des Zuwendungsbescheides mit *Miscanthus x giganteus* bepflanzt wurden, können nicht gefördert werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

Der/die Antragstellende verpflichtet sich, die Fläche nach Bewilligung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und spätestens innerhalb eines Jahres nach Bewilligung mit *Miscanthus x giganteus* zu bepflanzen und ab dem Datum der Pflanzung für mindestens 10 Jahre mit *Miscanthus x giganteus* zu bewirtschaften.

Das Datum der Pflanzung wird dem Fördermittelgeber schriftlich mitgeteilt.

Mindestbreiten und -flächen

Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der erforderlichen Wirksamkeit der Förderung müssen folgende Werte für die jeweilige Anbaufläche, für die eine Förderung beantragt wird, gegeben sein:

- Mindestfläche (zusammenhängend): 500 qm
- Mindestbreite: 9 m

Beschaffung des Pflanzmaterials und Anpflanzung

Vor der Beschaffung des Pflanzmaterials muss sich der/die Antragstellende die notwendigen Fachkenntnisse bei der *Miscanthus Society* oder einer adäquaten Beratungsinstitution, die ausreichend Fachkenntnisse über *Miscanthus x giganteus* hat, einholen. So soll sichergestellt werden, dass der Anbau so durchgeführt wird, dass die Pflanzung die Förderzwecke erfüllen kann.

Um einen lückenlosen Bestand zu gewährleisten, müssen zudem **mindestens 20.000 Rhizome pro ha** gepflanzt werden.



Monitoring

Der/die Antragstellende ermöglicht den Zugang zu den Flächen für wissenschaftliche Mitarbeitende oder Expert*innen, welche die Wirksamkeit der Maßnahme evaluieren (Messungen der Infiltrationsrate und Regenwurmaktivität). Die gesammelten Daten werden der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellt und können uneingeschränkt zu unterschiedlichen Zwecken verwendet werden (z. B. Öffentlichkeitsarbeit zum Erfolg der Maßnahme).

Verwertung des Ertrags

Der Ertrag aus der Bewirtschaftung verbleibt beim Fördernehmenden. Das Ernteprodukt soll möglichst regional und nur als letzte Option für die Energieerzeugung vermarktet werden.

Hinweis zur Förderung

Bei jeglicher Form der Öffentlichkeitsarbeit (Website-Auftritt, Interviews etc.) ist eine finanzielle Förderung durch die Stadt Bornheim klar zu benennen.

Zudem ist an den Flächen ein Infoschild, das von der Stadt zur Verfügung gestellt wird, aufzustellen. Dies dient lediglich dem Zweck der Transparenz und der Öffentlichkeitsarbeit.

5. Rückforderung der Fördermittel bei Verstößen gegen die Fördervoraussetzungen

Sollte ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen vorliegen, den der Eigentümer/die Eigentümerin und/oder der Pächter/die Pächterin zu vertreten hat (z. B. unsachgemäße Nutzung der Fördermittel, Nichtdurchführung der Pflanzung oder Pflege, vorzeitiger Abbruch/Änderung der Bewirtschaftung), behält sich die Stadt Bornheim vor, die Fördermittel zurückzufordern.

Die Rückforderung erfolgt anteilig, basierend auf der verbleibenden Laufzeit der Bewirtschaftung ab dem Zeitpunkt des Verstoßes bis zum Ende der vorgeschriebenen Bewirtschaftungsdauer (10 Jahre). Der Betrag, der aus der Förderbewilligung überwiesen wurde, wird entsprechend der restlichen Bewirtschaftungszeit anteilig zurückgefordert.

Der/die Antragstellende haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllungen, die durch höhere Gewalt verursacht wurden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, extreme Witterungsbedingungen (z. B. Dürre, Starkregen), Schädlingsbefall, Pandemien oder andere außergewöhnliche Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Landwirts liegen. In solchen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Rückzahlung oder zur Leistung von Schadensersatz.

6. Verfahren

Bewilligungsbehörde

Stadt Bornheim
Amt für Umwelt, Klimaschutz und Stadtgrün
Auf dem Knickert 10
53332 Bornheim
E-Mail: klima@stadt-bornheim.de
Telefon: 02222 945-366

Antragsstellung und Antragsprüfung

Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ausgefüllter Antrag



- Lageplan oder andere geeignete Verortung der Bepflanzung
- Bei Eigentum: Eigentumsnachweis
- Bei Pacht: Pachtvertrag und Einverständnis des/der Eigentümers/in
- Schriftlicher Nachweis zur erfolgten Konsultation der Miscanthus Society oder einer adäquaten Beratungsinstitution, die ausreichend Fachkenntnisse über Miscanthus x giganteus hat
- Bescheinigung des Finanzamtes bezüglich Vorsteuerabzug

Für Pflanzungen, die noch im Jahr 2026 umgesetzt werden sollen, müssen Anträge bis zum 31.03.2026 gestellt werden.

Für alle weiteren Jahre gilt: Anträge müssen spätestens bis zum 31. Mai des Jahres vor dem geplanten Pflanzjahr gestellt werden.

Bei den Fristen ist zu beachten, dass alle Unterlagen vollständig und korrekt ausgefüllt sind. Die Stadt Bornheim prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit und behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern. Die Entscheidung erfolgt dann nach dem Windhundprinzip, d. h. die Anträge, die zuerst vollständig und korrekt eingereicht wurden, erhalten die Förderung, solange das Fördervolumen nicht ausgeschöpft ist und die Flächen zur Erfüllung des Förderzweckes geeignet sind. Maßgeblich ist also der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.

Bewilligung und Auszahlung

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Die Bewilligung ist zusammen mit den Verwendungsnachweisen Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel. Wenn die vollständigen Unterlagen vorliegen, werden die Mittel als Einmalzahlung per Überweisung an das angegebene Konto des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.

Ist das Fördervolumen ausgeschöpft, können keine weiteren Anträge bearbeitet und bewilligt werden. Die Antragstellenden werden hierüber informiert.

Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stadt Bornheim nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen, Zahlungs- und Leistungsnachweise. Die entsprechenden Dokumente sind spätestens ein Jahr nach Bewilligung einzureichen.

7. Geltungszeitraum der Förderrichtlinie und Fördervolumen

Diese Richtlinie tritt ab dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Eine Förderung ist nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderrichtlinie soll jedes Jahr anpassbar sein, so dass z. B. alternative Dauerkulturen ergänzt werden können.